Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2.— RM. bei Haus, bei Postbestellung 1.80 RM. zuzüglich Bestellgeld. Einzelnummern 10 Rpfg. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Anzeigenpreise: die 8gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennige, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 RMk. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übern. wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt

Nr. 258 — 91. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Donnerstag, den 3. November 1932

Steuergutscheine und Steuerrückstände

Die Steuergutscheinverordnung und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sehen bekanntlich vor, daß Steuergutscheine nur an diejenigen Steuerzahler ausgegeben werden, die ihre steuerlichen Verpflichtungen pünktlich erfüllt haben. Ist ein an sich Gutscheinberechtigter mit den gestundeten Steuern im Rückstande, so kann das Finanzamt die auszugebenden Steuergutscheine zurückbehalten und sie als Sicherheit nach § 381 AO. behandeln, d. h. verkaufen und den Erlös zur Begleichung der Steuerrückstände verwenden. Dieses Zurückbehaltungsrecht des Finanzamtes besteht nicht nur, wenn jemand mit den gutscheinfähigen Steuern selbst, d. h. mit Grundsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer oder Beförderungssteuer im Rückstande ist, sondern schlechthin für Steuerrückstände jeder Art, mögen diese bei den Finanzämtern oder bei den Hauptzoll- oder Zollämtern, bei den Landes- und Gemeindebehörden, ja sogar bei den Kirchenbehörden bestehen. Bei einer starren Durchführung dieser Vorschrift muß befürchtet werden, daß die mit der Steuergutscheinverordnung erstrebte Ankurbelung der Wirtschaft zu einem großen Teil wieder illusorisch wird. Eine derartige Handhabung der Bestimmungen würde aber nicht nur der Wirtschaft nachteilig sein, sondern auch auf den Finanzämtern vor Ausgabe der Steuergutscheine erst eine Fülle von Anfragen bei anderen Steuerbehörden nach dort etwa vorhandenen Steuerrückständen erforderlich machen. Dadurch würde ein außerordentlich umfangreicher und überflüssiger Schriftwechsel der Behörden untereinander einsetzen. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Reichsfinanzminister sich unter dem 13. Oktober 1932 zu Anweisungen an die nachgeordneten Finanzämter entschlossen hat, die einer unterschiedslosen Ausübung des Zurückbehaltungsrechts entgegentreten. Der Reichsfinanzminister weist darauf hin, daß eine zu rigorose Handhabung des Zurückbehaltungsrechts gegen den Sinn der Steuergutscheinverordnung verstoßen würde, der gerade dahinginge, der notleidenden Wirtschaft durch Hingabe der Steuergutscheine die Möglichkeit zu geben, sich Mittel zur Wiederbelebung der Wirtschaft zu verschaffen. Das Zurückbehaltungsrecht soll daher von den Finanzämtern grundsätzlich nicht ausgeübt werden, wenn der Gutscheinberechtigte mit Steuern im Rückstande ist, die vor dem 1. Oktober 1932 fällig geworden und zu entrichten waren. Es ist ferner ausgeschlossen, wenn die Rückstände an laufenden, d. h. nach dem 1. Oktober 1932 fällig gewordenen Steuern, im Verhältnis zu den Beträgen, für die der Steuerpflichtige Steuergutscheine zu erhalten hat, gering sind. Zur Erläuterung der vorstehenden Anweisungen diene folgendes Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat am 10. Oktober 1932 1000 Mark Umsatzsteuer zu entrichten; für seine gleichfalls am 10. Oktober 1932 fällige Einkommensteuerrate von 60 Mark hat er Stundung beantragt, die aber vom Finanzamt nicht gewährt wurde. Wenn der Steuerpflichtige nunmehr mit seiner Einkommensteuerrate von 60 Mark im Rückstand bleibt, am 17. Oktober 1932 aber die fällige Umsatzsteuer zahlt, so ist von dem Zurückbehaltungsrecht nicht Gebrauch zu machen, da der rückständige Betrag von 60 Mark im Verhältnis zu dem gutscheinfähigen Betrag von 400 Mark (40 Prozent von 1000 Mark) als gering zu bezeichnen ist.

Bemerkt sei im übrigen noch, daß die Steuergutscheinverordnung ein Zurückbehaltungsrecht nur bei Steuergutscheinen für Steuerzahlungen vorsieht und daß auch hier eine Zurückbehaltung immer nur in Höhe des betreffenden Steuerrückstandes, nicht aber darüber hinaus zulässig ist. Dagegen ist bei den Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern kein Zurückbehaltungsrecht vorgesehen, vielmehr hier die Wirtschaftsankurbelung von steuerlichen Gesichtspunkten aus freigemacht worden.

Weiterbeschäftigung ausgelernter Lehrlinge ist Mehreinstellung.

Auf eine Eingabe des Reichskartells des selbständigen Mittelstandes hat der Reichsarbeitsminister dem Kartell folgende Entscheidung mitgeteilt: „Wenn ein Lehrling nach Ablauf seiner Lehrzeit nicht aus einem Unternehmen ausscheidet, sondern als Geselle oder Handlungsgehilfe oder sonst gegen Entgelt im Betriebe weiterbeschäftigt wird, so ist diese Weiterbeschäftigung regelmäßig als Mehrbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 anzusehen."

Veränderung in den deutschen Auslandsvertretungen.

Der Reichspräsident hat eine Reihe von Ernennungen im diplomatischen Dienst vorgenommen, darunter unter anderem: den Ministerialdirektor z. D. Dr. Zechlin zum Gesandten in Mexiko, den Gesandten z. D. Dr. h. c. Freytag zum Gesandten in Lissabon, den Gesandten von Bülow (Asuncion) zum Generalkonsul in Kalkutta, den bisherigen Untergeneralsekretär des Völkerbundes Dufour-Feronce zum Gesandten in Belgrad.

Die Kontingentierung kommt

Wichtige Beratungen der Reichsregierung.

Bayern und das Reich.

Die Reichsregierung ist am Mittwoch zusammengetreten, um abschließend zur Durchführung der Kontingentierungspolitik Stellung zu nehmen. Man rechnet allgemein damit, daß die Reichsregierung die Vorlage am Donnerstag endgültig verabschieden wird. Jedenfalls hat Reichskanzler von Papen sich in diesem Sinne einer Abordnung von deutschnationalen Landtagsabgeordneten gegenüber geäußert, die er vor der Kabinettssitzung empfangen hat.

Vorgesehen in der Sitzung des Reichskabinetts war u. a. auch die Behandlung des Verhältnisses zwischen

Reich und Preußen,

die nach der Ernennung von neuen stellvertretenden Reichskommissaren für Preußen besonders in Süddeutschland, vor allem aber in Bayern Verstimmung hervorgerufen hat. Diese Verstimmung hat dazu geführt, daß sich der bayerische Ministerpräsident Dr. Held zu

schweren Angriffen auf die Reichsregierung

hat hinreißen lassen, die nach Ansicht des Reichskabinetts in so auffallender Form erfolgt sind, daß die Reichsregierung die Beziehungen zu Bayern, deren Pflege sie sich besonders angelegen lassen sein sollte, wieder einschränken wird. Es wird insbesondere kein weiterer Besuch des Reichsvertreters Freiherrn von Lersner beim bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Held stattfinden, so daß die bayerische Staatsregierung einstweilen andere Wege benutzen muß, um sich über die politischen Absichten der Reichsregierung zu unterrichten.

Von bayerischer Seite wird zu dem Streitfall betont, daß das Vorgehen der Reichsregierung gegen Preußen nach

Ansicht der süddeutschen Länder

in Widerspruch zu den Versprechungen stehe, die sowohl Reichskanzler von Papen bei seinem Besuch in München als auch Reichsinnenminister von Gayl bei seinem letzten Aufenthalt in Bayern den bayerischen Regierungsstellen gegenüber abgegeben hat. Von zuständiger Reichsstelle wird demgegenüber darauf hingewiesen, daß irgendwelche Zusagen in München nicht gegeben worden seien, außer der einen, daß sich grundsätzlich an dem Verhältnis zwischen Reich und Preußen nichts ändern werde. Die jetzigen Maßregeln der Reichsregierung hätten sich ausschließlich im Rahmen des Leipziger Urteils bewegt, und das Verhältnis zwischen Reich und Preußen werde davon grundsätzlich nicht berührt.

Die Ankündigung der Reichsregierung, daß vorderhand über ihre Absichten und Pläne mit der bayerischen Regierung zur Unterrichtung keine Verbindungen aufgenommen werden sollen, wird sich nicht auf

die Verfassungspläne des Reichskabinetts

erstrecken. Die Reichsregierung hat vielmehr die feste Absicht, vor der Beschlußfassung im Kabinett die Länderregierungen über die Verfassungspläne zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entwurf der neuen Verfassung wird also, ehe er vom Reichskabinett verabschiedet wird, Gegenstand ausgiebiger Verhandlungen zwischen dem Reich und den Ländern sein.

Gleichzeitig hält die Reichsregierung an ihrem Plan fest, einen Sachverständigenausschuß, dem sowohl Theoretiker wie Verfassungspraktiker angehören sollen, zur Behandlung der Verfassungsfrage einzuberufen. Der Ausschuß wird höchstens zehn Mitglieder umfassen.

Held gegen Papen.

Neue Angriffe auf die Reichsregierung.

Der geschäftsführende bayerische Ministerpräsident Dr. Held gab vor der Presse in München neue Erklärungen zu dem Vorgehen des Reiches gegenüber Preußen ab. U. a. sagte er: Der Lösung des Dualismus Reich — Preußen habe sich Bayern niemals entgegengestellt, sondern es habe nur verfassungsmäßige Garantien verlangt, daß die übrigen Länder nicht durch die eintretende Verschiebung von dem neuen Reich in ihren Eigenrechten bedrängt und etwa als selbständige Staaten abgesetzt werden könnten. Sowohl Reichskanzler von Papen anläßlich seines Münchener Besuches wie Reichsinnenminister von Gayl beim Abschluß der Ostmarkreise hätten zugesichert, daß man sich, wenn etwas geschähe, mit Bayern und den übrigen Ländern in Verbindung setzen würde, damit nicht neue Schwierigkeiten entständen. Versprechungen materieller Art und in konkreter Hinsicht seien allerdings nicht gemacht worden. Nun habe Reichskanzler von Papen in einer telephonischen Unterhaltung mit ihm am letzten Samstag erklärt, daß er (Ministerpräsident Dr. Held) mit dem Telegramm an den Reichspräsidenten nichts anderes erreichen werde, als daß Berliner Blätter schreiben, Held leiste wieder einmal Herrn Braun Hilfsdienste. Dazu habe er erwidert, daß er nur das Recht und die Wahrheit verteidige.

„Die Unterschiebung derartiger Motive sei eine so verächtliche Kampfesweise, daß sie niemals an die Größe seiner eigenen Verachtung heranreichen könne." (!)

Bayern habe nach dem Leipziger Urteil gehofft, die Reichsregierung würde nun sachlich mit den Ländern beraten, sie habe das nicht getan, sondern in rascher heimlicher und unverständlicher Weise Tatsachen geschaffen, die mit dem Urteil nicht vereinbar seien. Die Reichsregierung habe vollendete Tatsachen geschaffen, indem sie die neuen Reichsminister bestellt und mit der Führung preußischer Ministerien beauftragt, indem sie preußische Ministerien aufgehoben oder mit Reichsministerien vereinigt habe. Es stehe fest, daß man erstens feierlich gegebene Versprechungen nicht eingehalten, zweitens die gebotene Rücksicht auf das Leipziger Urteil und seine Begründung außer acht gelassen und drittens die Länder nicht rechtzeitig informiert habe. Bayern sei für Reichsreform, aber „nicht mit den Mitteln des Staatsstreichs oder des Artikels 48". Nun heiße es, die Reichsregierung werde mit Bayern nicht mehr verkehren. Derartige Drohungen seien sehr töricht und politisch nicht ungefährlich. Der Ministerpräsident schloß mit der Versicherung, wenn beim Reich genau derselbe gute Wille vorhanden sei wie bei Bayern, dann sei auch heute die Möglichkeit noch nicht ausgeschlossen, daß es zu einer Verständigung unter den von Bayern umschriebenen Voraussetzungen kommen könne.

*

Der Generalsekretär der Deutschen Zentrumsfraktion, Dr. Vockel, MdR., sprach in Hildesheim über verfassungsrechtliche Fragen. Auf die Rede des Reichsinnenministers eingehend, in der zum erstenmal die Verfassungsreformpläne der Regierung dargestellt wurden, sagte Dr. Vockel: Eine Änderung des Artikel 54, des Kernstücks der deutschen Reichsverfassung, sei vom Standpunkt der praktischen Erfahrung nicht akut, denn die verantwortungsbewußten Parteien hätten seit 1919 von den Rechten des Artikels 54 nur sehr maßvoll Gebrauch gemacht. Zu der Frage der Änderung des Wahlrechts betonte Vockel: „Wir sind durch die Andeutungen des Reichsinnenministers auf das tiefste enttäuscht. Es ist uns nicht möglich, uns mit Plänen zu beschäftigen, die uns hinter Bismarck zurückführen, zumal in diesen Vorschlägen der Pferdefuß der Stimmungsmache bei einzelnen Gruppen des Volkes deutlich zu erkennen ist."

Das Flugzeug D. 724 verunglückt.

Fünf Personen getötet.

Die zweite deutsche Flugzeugkatastrophe innerhalb kurzer Zeit. Vor einigen Tagen erst traf uns die Trauerbotschaft, daß ein deutsches Postflugzeug während der schweren Stürme, die im Kanal und an der Küste Englands und Frankreichs herrschten, in der Nähe der englischen Küste verunglückt sei, und daß zwei wagemutige Piloten den Tod gefunden hätten, und nun gelangt die Kunde von einer neuen, noch schwereren Flugzeugkatastrophe zu uns. Auf dem Fluge von Nürnberg nach Frankfurt a. M. verunglückte am Mittwoch mittag gegen 12 Uhr 50 Minuten

das Flugzeug „D. 724" (Typ Junkers „F. 13")

bei Echterspfahl in der Nähe von Rohrbrunn im Spessart. Die Insassen des Flugzeuges, Oberregierungsrat Weindner und Regierungsrat Eschenbach vom Landesfinanzamt München, der kaufmännische Angestellte Richter von der Münchener Flugleitung und die Besatzung, Flugzeugführer Anton Schulz und Funkermaschinist Karl Frank, fanden den Tod.

An der Unglücksstelle.

Bericht eines Augenzeugen.

Nach dem ersten Bericht eines Augenzeugen des Flugzeugunglücks herrschte bei der Katastrophe

dichter Nebel,

so daß nur ganz geringe Sicht auf wenige Meter möglich war. Das Flugzeug flog außerordentlich niedrig über den Waldungen zwischen Echterial und Webersbrunn. Nach dem unregelmäßigen Arbeiten des Motors zu schließen, muß während des Fluges

ein Motordefekt

eingetreten sein. Plötzlich setzte der Motor aus und das Flugzeug stürzte mit starkem Aufprall in den Wald. Der eine Flügel ist abgebrochen und steht aufrecht im Walde. Das Flugzeug selbst hat sich 100 Meter davon entfernt in den Boden eingebohrt und ist völlig demoliert. Beim Absturz

geriet das Flugzeug in Brand,

jedoch nahm das Feuer nur geringe Ausdehnung an, da sich die Maschine sofort in die Erde einbohrte und das Feuer erstickte. Zunächst konnten nur vier Leichen

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF